



Gesundheitsamt – Neumayerstr. 10, 67433 Neustadt

Personen, die bei Straßen- und Vereinsfesten Lebensmittel herstellen und verkaufen

Belehrungspflicht

Personen die anlässlich von Vereins-, Volks- und Straßenfesten Lebensmittel im Sinne des § 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) **gewerbsmäßig** z.B. in einem mobilen Verkaufsstand herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, müssen nach § 43 IfSG vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch das Gesundheitsamt belehrt werden und eine entsprechende Bescheinigung besitzen. Dies gilt auch für Personen, die im gewerbsmäßigen Umgang mit Lebensmitteln als freiwillige Helfer und unentgeltlich tätig sind. (Arbeitgeberbelehrungspflichten nach § 43 Abs. 4 IfSG beachten!)

Der Belehrungsnachweis (ggf. früh. Gesundheitszeugnis nach § 17/18 Bundes-Seuchengesetz) ist dem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auszuhändigen. Er hat diesen und sofern er eine in § 42 IfSG bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, seine eigene Bescheinigung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Ausnahmen von der Belehrungspflicht

Keine Belehrungspflicht besteht bei vereinsinternen Veranstaltungen, deren Teilnehmerkreis sich im Wesentlichen auf Vereinsmitglieder und deren Angehörige beschränkt und das Personal nicht ständig oder regelmäßig Lebensmittel zubereitet, anbietet oder abgibt (siehe nachfolgende Ausführungen).

Keine Belehrungspflicht besteht ebenfalls für Tätigkeiten im Rahmen einmaliger Veranstaltungen wie z.B. öffentliche Straßenfeste, Sommerfeste und Trödelmärkte - sofern es sich um keinen gewerblichen Verkaufsstand handelt und das Personal diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig und nur an wenigen Tagen im Jahr (höchstens 3 Tage) ausübt. Hier kommt auf den Betreiber des Verkaufsstandes eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit, der Belehrung und der Auswahl des Personals zu.

Werden von einem Verein außerhalb eines eigenen Festes (z.B. im Rahmen von Volks- und Straßenfeste) Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht, so gelten für das eingesetzte Personal die vorstehenden Ausführungen zu den einmaligen Veranstaltungen.

Tätigkeitsverbot

Auch für Personen, für die nach den vorstehenden Ausführungen keine Belehrungspflicht besteht, gilt im Falle einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachtes im Sinne des § 42 Abs. 1 IfSG ein Tätigkeitsverbot im Umgang mit Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereiches.

In **Vereinen** hat grundsätzlich der Vorsitzende für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen. Eine Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.